

**Satzung
des Marktes Schwanstetten
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

Vom
10. Februar 1983



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	26.11.1982 und 28.01.1983
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	26.01.1983
Bekanntmachung:	10.02.1983
Inkrafttreten:	11.02.1983

Änderungen:

- 1) Änderungssatzung vom 05.02.1990
- 2) Änderungssatzung vom 21.03.1991
- 3) Änderungssatzung vom 13.08.2001

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1 Änderungsumfang

§ 6 (Abgabesatz erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner	
ab 1. Januar 1981	6,-- DM
ab 1. Januar 1982	9,-- DM
ab 1. Januar 1983	12,-- DM
ab 1. Januar 1984	15,-- DM
ab 1. Januar 1985	18,-- DM
ab 1. Januar 1986	20,-- DM
ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
im Jahr.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Schwanstetten in seiner Sitzung am 31.07.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Schwanstetten, den 13.08.2001

(Siegel)

gez.

Koltzenburg; Erster Bürgermeister

Der Markt Schwanstetten erläßt aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G
Z U R Ä N D E R U N G
der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1
Änderungsumfang

- (1) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- (2) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Marktgemeinderat Schwanstetten in seiner Sitzung am 22.12.1989 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Schwanstetten, den 05.02.1990
MARKT \ SCHWANSTETTEN

Der Markt Schwanstetten erläßt aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G
Z U R Ä N D E R U N G
der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1
Änderungsumfang

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,-- DM
ab 1. Januar 1982	9,-- DM
ab 1. Januar 1983	12,-- DM
ab 1. Januar 1984	15,-- DM
ab 1. Januar 1985	18,-- DM
ab 1. Januar 1986	20,-- DM
ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
ab 1. Januar 1997	40,-- DM
ab 1. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Schwanstetten in seiner Sitzung am 26.02.1991 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Schwanstetten, 21.03.1991
MARKT SCHWANSTETTEN _____

Der Markt Schwanstetten erläßt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

....

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1982	DM 9,--
für das Jahr 1983	DM 12,--
für das Jahr 1984	DM 15,--
für das Jahr 1985	DM 18,--
für die folgenden Jahre	DM 20,--.

geändert

2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

- bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
- bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Gestrichen

....

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Schwanstetten in seinen Sitzungen am 26.11.1982 und 28.01.1983 beschlossen und vom Landratsamt Roth mit Schreiben vom 26.01.1983 (Tgb.Nr. 2-Ec/Hfm; Az. 632-00) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Schwanstetten, 10. Februar 1983

